



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 29. Januar 2014

Nummer 4

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten

Vom 24. Januar 2014

Auf Grund des § 13a Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685, 687) eingefügt worden ist, des Artikels I § 2 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, der durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967, 969) eingefügt worden ist, und des § 1 Absatz 4 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Inneres des Landtages:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten vom 4. September 1992 (GVBl. II S. 593), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag kann auch bei der nach Absatz 2 für die Entscheidung zuständigen Kreisordnungsbehörde gestellt werden.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Eisenhüttenstadt“ ein Komma und die Wörter „Falkensee, Oranienburg“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Eisenhüttenstadt“ ein Komma und die Wörter „Falkensee, Oranienburg“ eingefügt.
3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Für Namensänderungsanträge, die vor dem Inkrafttreten einer Zuständigkeitsübertragungsregelung nach § 2a gestellt wurden, bleibt die bisher zuständige Kreisordnungsbehörde zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Potsdam, den 24. Januar 2014

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern

Ralf Holzschuher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg